

I. Anweisung an die Gerichtsbehörden, die Abhaltung von Flur- zügen betr.

- 1) In allen Fluren des Landes — mögen dieselben bereits vermessen oder erst noch geometrisch aufzunehmen sein —, bei welchen der Lauf der Flurgrenze unsicher und zweifelhaft ist, haben die betreffenden Ortsgerichtsbehörden auf desfalligen Antrag der Fürstlichen Generalkatasterkommission oder des von dieser beauftragten Geometers einen besondern Flurzug anzuordnen und zu leiten.
- 2) Ein solcher Flurzug hat jederzeit unter Zuziehung der theilhabigen Gemeindevorstände sowie der betreffenden Grenzangler und des von der Fürstlichen Generalkatasterkommission namhaft zu machenden Geometers resp. auch unter Konkurrenz der theilhabigen Gerichtsbehörden über die Nachbarfluren stattzufinden, und es ist hierbei in der Weise zu verfahren, daß über die Begebung der Flurgrenze ein förmliches Protokoll aufgenommen, die einzelnen Grenzpunkte durch erkennbare Grenzzeichen, am Füglichsten durch einzusetzende, mit fortlaufenden Nummern zu versehende Steine oder mindestens Pfähle bezelchuet und die Entfernung von einem Grenzzeichen zum andern sofort mit der Kette gemessen, die gefundenen Maße aber nebst der eingeschlagenen Richtung in das Protokoll niedergeschrieben werden. — Auch wenn über die Nachbarfluren bereits Flurkarten vorhanden sein sollten, muß doch eine Prüfung der Entfernungen durch Kettenmessung vorausgehen, ehe sie in das Protokoll eingetragen werden.
- 3) Die Setzung der Grenzzeichen haben die Gemeinden auf ihre Kosten zu bewirken und muß entweder sofort oder längstens 8 Tage nach abgehaltenem Flurzuge unter speziel-
ler Aufsicht des Geometers bewiekt werden, und daß dies geschieht, von letzterem der Gerichtsbehörde unverweilt angezeigt werden.
- 4) Auf die Anzeige des Geometers, daß in einer begangenen Flur innerhalb der acht-
tägigen Frist die Verlegung nicht erfolgt sei, sind die säumigen Gemeinden von den Gerichtsbehörden zur Erfüllung dieser ihrer Obliegenheiten unter der Verwarnung anzuhalten, daß die fehlenden Grenzlage Verdictsvorgang gesetzt und sowohl die desfalligen Kosten als die Kosten der Versäumniß des Geometers, welcher in der Regel mit der Aufnahme eines Distrikts, dessen Grenzen ungewiß und erst festzustellen sind, instruktionsmäßig nicht eher beginnen darf, als bis diese Grenzen verlegt sind, von ihnen exekutivisch beigetrieben werden sollen.

Ebenso sind diejenigen Grundbesitzer, welche sich der ergangenen Vorladung un-
gachtet bei dem Flurzuge nicht theilgeiligt haben, von ihrer Gerichtsbehörde auf einen
kurzen Termin, von welchem der Geometer in Kenntniß zu setzen ist, unter der Ver-
warnung vorzuladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Grenzen nach den Angaben der
Anlieger und unter Vermittelung der Feldgeschworenen festgestellt werden sollen.